



Amtsblatt

für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden

Jahrgang 2024

Emden, Freitag, 2. August

Nr. 27

I N H A L T:

Bekanntmachungen der Stadt Emden

Seite

BAULEITPLANUNG DER STADT EMDEN

Aufstellung (§ 2 (1) BauGB) und Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB) Bebauungsplan D 89, 1. Änderung „Gewerbegebiet Larrelter Straße und Zweiter Polderweg“ – Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB.....	130
Öffentliche Zahlungserinnerung.....	132

BAULEITPLANUNG DER STADT EMDEN
Aufstellung (§ 2 (1) BauGB) und Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
(§§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB)
Bebauungsplan D 89, 1. Änderung „Gewerbegebiet Larrelter Straße und
Zweiter Polderweg“ – Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Der genaue Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

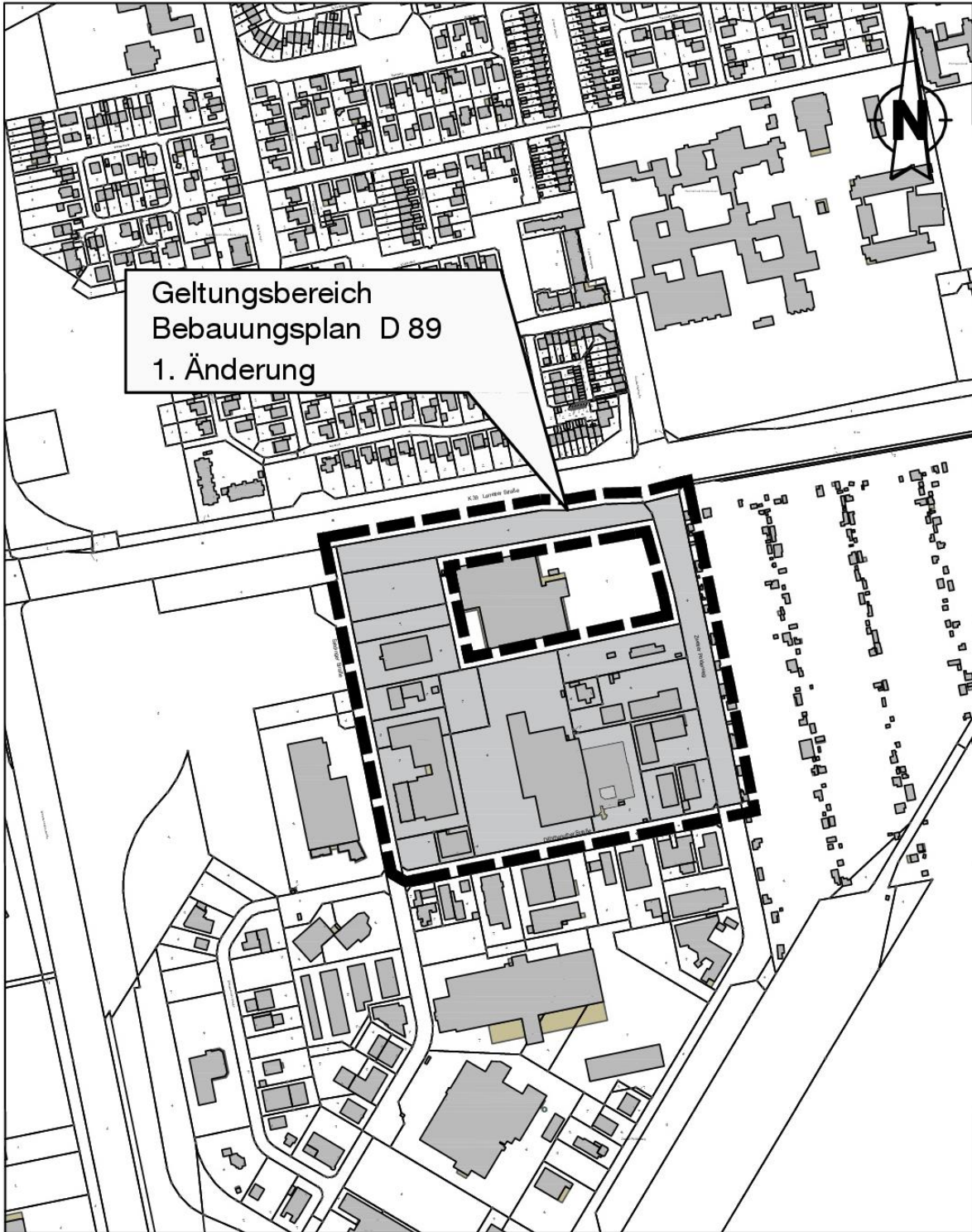
Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.03.2024 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufstellung des Bebauungsplans D 89, 1. Änderung „Gewerbegebiet Larrelter Straße und Zweiter Polderweg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB sowie die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Auf rechtlicher Grundlage des § 13 BauGB kann ein Bebauungsplan, dessen Grundzüge der Planung durch eine Änderung oder Ergänzung nicht berührt werden, im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans D 89, 1. Änderung „Gewerbegebiet Larrelter Straße und Zweiter Polderweg“ umfasst eine Fläche von rd. 78.056 m² im Stadtteil Constantia. Der Geltungsbereich wird im Norden durch einen Grünstreifen entlang der „Larrelter Straße“ und durch das Betriebsgrundstück eines Sonderpostenmarktes, im Osten durch den „Zweiten Polderweg“, im Süden durch die „Dithmarscher Straße“ sowie im Westen durch die „Stedinger Straße“ begrenzt. Ziel und Zweck der Planung ist insbesondere das Einzelhandelskonzept der Stadt Emden in seiner Fortschreibung aus dem Jahr 2019 für diesen Bereich umzusetzen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf und die Entwurfsbegründung mit den vorliegenden Stellungnahmen in der Zeit vom

05.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024

auf der Internetseite der Stadt Emden zur Einsichtnahme veröffentlicht: <http://www.emden.de>, Rubrik: **Bürgerservice / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen des FD Stadtplanung**. Parallel liegen die Unterlagen sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, Raum 212 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. **Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.** Termine können bevorzugt per E-Mail an stadtplanung@emden.de sowie unter den Rufnummern 04921/87-1416 oder -1478 vereinbart werden. Bei Bedarf können die Unterlagen auf Anfrage (telefonisch oder per E-Mail unter den genannten Kontaktdaten) auch auf postalischem Wege zugestellt werden. Eine Erläuterung der Planinhalte kann ebenfalls telefonisch erfolgen.

Stellungnahmen sollen gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Veröffentlichungsfrist elektronisch übermittelt werden. Die Adresse hierfür ist stadtplanung@emden.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Adresse Stadt Emden, Fachdienst Stadtplanung, Ringstraße 38b, 26721 Emden oder telefonisch unter den oben genannten Rufnummern zur Niederschrift beim Fachdienst Stadtplanung vorgebracht werden.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.



Emden, den 30.07.2024 Stadt Emden – Fachdienst Stadtplanung
Tim Kruihoff
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Stadtkasse der Stadt Emden als Vollstreckungsbehörde erinnert an die Zahlung der am **15.08.2024** fällig werdenden Steuern und Abgaben.

Durch pünktliche Zahlungen können die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren vermieden werden.

Bei Nichtachtung des Zahlungstermins muss ohne weitere Erinnerung mit gebührenpflichtiger Einziehung gerechnet werden.

Auf die Möglichkeit, die fälligen Beträge im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens einzuziehen zu lassen, wird hingewiesen. Die Vordrucke für das Abbuchungsverfahren sind bei der Stadtkasse und im Internet unter <https://www.emden.de> erhältlich.

Senden Sie diesen Vordruck bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück (kasse@emden.de). Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Bankverbindung der Stadt Emden:

Bank	IBAN	BIC
Sparkasse Emden	DE68 2845 0000 0000 0006 38	BRLADE21EMD

Fälligkeiten der Steuern und Abgaben

Die Quartalsbeträge der jährlichen Steuern und Abgaben sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Herausgeber:

Stadt Emden - Fachdienst Verwaltungsdienste - Frickensteinplatz 2, 26721 Emden
E-Mail: amtsblatt@emden.de, Telefon: 04921-870

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.